

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 2 (1895)
Heft: 5

Artikel: Beiträge zur Geschichte des ernerischen Schulwesens
Autor: Ab-Egg, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-526325>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

natürlichen Lebens und dadurch das Glück für die Ewigkeit von der Abtötung ab — eine neue und dringende Aufforderung an den Erzieher, in den Kindern von frühester Jugend auf den Geist der Abtötung und Selbstbeherrschung zu pflegen. „Das Himmelreich leidet Gewalt, und nur die Gewalt gebrauchen, reißen es an sich“, sagt der göttliche Heiland. Diese Gewalt ist eben die Kraft der Selbstbeherrschung, welche alle Kräfte des Leibes und Geistes dem Gesetze Gottes, wie es in Vernunft und Offenbarung liegt, dienstbar macht und alles vermeidet, was demselben entgegen ist.

Wollen wir daher ein geistig und sittlich starkes, religiöses Geschlecht heranziehen, dann müssen wir die Jugend früh schon vor der Genußsucht bewahren, sie gewöhnen, Opfer zu bringen in Rücksicht auf sich selbst, in Rücksicht auf die Eltern und das Familienleben, in Rücksicht auf den Verkehr mit den Mitmenschen, in Rücksicht auf das ganze Schulleben und das spätere staatliche Leben, aber auch ganz besonders in Rücksicht auf Gott und seine hl. Kirche, welche letztere Erwägung das leitende Motiv auch für die übrige Rücksichten sein muß. Alles wegen Gott und für Gott! Das muß die Devise des jungen Geschlechtes werden! Dann haben wir für die Zukunft nichts zu fürchten! Dann haben wir aber auch dem Vaterland den besten Dienst geleistet und wahrhaft im Dienste Gottes und zu unserm eigenen Seelenglücke gelebt und gearbeitet. Fiat!

Beiträge zur Geschichte des ernerischen Schulwesens.

(Gottfr. Ab-Egg, Professor in Altdorf.)

(Fortsetzung.)

II. Schulordnungen.

I. SchullOrdnung durch ein Rath Bu vñj Angenommen vñnd bestät worden off den 18 tag Decembriß Anno 1579isten.¹⁾

Namlich des ersten so hatt der Schulmeister Bytt Reichlin von Sulgen die Schul zu uersuchen, vñnd die Jugend mit allem fliß vñnd ernst Belehren, versprochen, wie dan Ime ouch söliche Schul von einer Obertheit zugesagt worden, Hierumb soll ime für sin Jarlohn, vß des Lanndtsfedeß all fronfasten vñnd Jede fronfasten besouunders alwegen zwenzig Müng guldin Je 40 ß für ein gl. gerechnet, geben werden.

Es soll ouch thein Latinischer Schulmeister nebent Ime Schulhalten noch lernen, dan allein die guldin Schulmeister die selben sindt harin vorbehalten, vñnd von Ime Schulmeister Zugelassen.

Demnach wellich schuler so In die Schul gandt vñnd Latin lerend, daß sy anfacherndt exponieren, sol Jeder all fronfasten zwenzig schilling schullon,

¹⁾ Ammannbuch.

vnnnd Zwen angster Custergelt geben. vellich dann nun Latin oder tütsch läßen vnnnd schryben lernen, es seyen Knaben oder Töchter. Soll Jede person, von Jeder fronfasten Zechen schillig schullon, vnnnd Zwen angster Custergelt, dem Schulmeister vnuerzogenlich geben, vnnnd den schullon, so baldt einer anfacht in die schul gan verfallen haben.

Der Schulmeister soll ouch wan er schul halt alwegen am Morgent frü, vnnnd flissig by den schulleren sin, die ouch mit allem fliß vnnnd ernst lernen, derglich ouch die gesäng, wie es eine von den harzu verordneten Visitatores beuolchen würt, vnnnd Insonderheit die schuller daß gsang vnnnd Musica lernen vssenthalt vnnnd vnuerhindert Irer gewohnlichen vnnnd Ordentlichen Lektionen, alß Namlich an firtagen, oder anderer bequemlich Zyth. Er soll ouch die Auctores, so dem alten waren Catholyschen glouben, gleichförmig vnnnd der Jugent Annemlich, Duch den Visitatores gsellig, sich mit bücher versehen, vnnnd der Jugent vorläßen vnnnd lernen, Duch alle tag wan nit firtag ist, Schul halten, doch wan ein ganze wochen daß khein firtag der wuchen ist. Mag der Schulmeister selbiger wuchen am donstag nach dem einen den schuleren des tags vrlob lassen. Gleichfalls an einem firabend, ouch vrlob geben vnnnd nit witter.

Item der Schulmeister ist ouch schuldig, firtag vnnnd werchtag, das Chor mit singen Zu uersechen, da gipt man Ime von Jedem Ampt zefingen 4 ß, vorbehalten wan der kilcher Znen etliche empter an festtagen zefingen hieß, dauon khein lohn werr, Ist er solche Empter vergebens vnnnd ohne lohn zefingen schuldig. Duch vorbehalten die gesakten Jarzit, wie die gestiftt sind, den lohn geben werden.

Item die Schuller sollen ouch dem Schulmeister gehorsam sin, alle firtag vnnnd väst, Jeder sin Chorhempt in der Kilchen anhaben, den summer ein Jeder sin Krankz tragen derglichen an werchtagen. welcher es vermag in der Kilchen ein rockh ¹⁾ anhaben dan welcher Schuller es nit thut, die soll der Schulmeister mit der Rutten Straffen.

Es soll ouch der Schulmeister alle tag vnnnd Zu dem wenigsten am anderen tag, Jedem Schuller ein vorgschriffte Bemachen verbunden sin, Duch die Zyt flissig lernen vnnnd Zeigen damit sy mögen lernen schryben, Also das die Schuller die geschriffte alle tag nach altem bruch dem schulmeister doch nit minder dan drj Liniien zum mall sechen lassen, vnnnd die so brieff schryben ein brieff zum tag Zwey mall abzeshryben schuldig sin, desglichen sollen die Schuller an firtagen vnnnd firabendten alwegen nach der vesper ein Jeder sine geschriffte dem Schulmeister Zuzeigen schuldig sin.

¹⁾ Fehlt bei Sch., wodurch dort der Sinn nicht recht klar ist.

So sollen auch die Schuller sich zu allen göttlichen Emptern Es sye gleich zu Mäß, Vesper, Metty, Salui, wo möglich daß sy von Iren Eltern nit verjumpt etwaß vjBerichten sich beslißen. dan welcher nit zu solchen göttlichen empteren gatt wie Obstatt. Vnnd Rhein rechtmessige vrsach hatt den soll der Schulmeister darumb straffen.

Item so sollen die Schuler sich in die schul Zegan flüssen, Namlich sumer Zyth von Santt Agatha tag hin bis an Sant Michels tag am morgent früe. Ja die in der ersten Lektion, vmb die vierte stundt vnnd die anderen so Jung vmb die fünffe in der schul sin. (Am Rand: doch sol der Schulmeister Iren nit zu gefar sin wan sj die stundt übersehend.) dan wan sy nach den göttlichen emptern der helgen müssen den Imbiß Ze thnn de wider vsgelassen, Soll dan Jeder schuller widernmb vmb die nüntte stundt In die schul gan, vnnd darin biß nach mittag blyben Vnnd vor dem es einß schlecht biß nach vesper wider In der schul sin, das dan ein Jeder Zweymal behört sin soll vnnd dan nach Michaellj byß an Santt Agatha tag, sollen die Schuler, so der ersten Lektion sindt, am morgen um vmb die fünffe, vnnd die anderen so Jung vor den sechsen, dan ouch wan sy vsgelassen, nach dem Imbiß vor den Zechnen, bis vmb die Zwölffe, dan wider vmb daß ein, biß man vesper lütt, alwegen in der schull sin, vnnd wan sy werden vsgelassen. Söllen sy gestracks heim gan, vnnd sächen ob sy daheimen Zethun by Straff des Schulmeisters.

Als dan ouch etwan vngheorsam Schuler, so sich nit straffen lassen, vnnd von Iren Eltern zu Zytten würt Ruggen gehalten, dem Schulmeister sy Ze straffen nit wellen vertragen. Ist angesehen wellich dem Schulmeister. In die Leer werden beuolchen, die ein Schulmeister gebürender gestaltt soll straffen, wellich dan Ime hierumb etwaß wider driesses, Es sye mit worten oder werthen zufügte, Soll er gethan haben, Als über friden, sonders ob dan etlich welten vermeinen Der Schulmeister die Iren, vnbillicher gestalt gestrafft, die mögen solches den verordneten Vhsitatores clagen wellich sollen gwalt haben herin gebürlichß insuchen Zethun vnd abschaffen eß nit mer beschechen sölle.

Es sollen ouch die schuller den winter die stuben Zehelzen vnnd zelichtereren, nach dem alten bruch, Holz vnnd Kerzen tragen, oder wie es von den Vhsitatores beuolchen wirt schuldig sin.

Item der Schulmeister soll ouch Rhein Arm schuller Annemen, oder die sigen beuor den verordnetenn presentiert, ouch gearaminiert vnnd erloupt. doch nit meher dan fünff angenommen werden sollen, derglich einer möchte sich so vntugentlich, vnZüchtig, vnnd vngheorsam erzeigen, oder sunst beduchte, so lang hie gewesen, Daß die verordneten söllich alwegen mögen vrlouben

vnd von Landt schickhen, wellich schuller sollen verstanden werden, die vmb das Almußen gandt oder singendt.

Wellich Arm schuller berufft werden, sollen vmb Iren gebürlichen Ion, die brünenden Kerzen, vor dem Hochwürdigen Sacrament singende tragen, by vermidnung des Landts.

Item wellich schuler der Schulmeister verordnet, sollen schuldig sin den priesteren, wan sy die heilig Maß halten Ze alltardienen, doch sollen sy nit in Sacrastin gan. Duch des wechsels nüzit beladen, by Straff des Schulmeisters derglich sollent sy ouch nit in das gloghuß gan oder einer werde von dem Sigeristen, helffen Ze lütten berufft, vnd besonders wan die Armen schuller, von dem Sigeristen berufft werden, sollen die Ime lütten Behelffen schuldig sin. doch soll der Sigerist den Schulmeister beuor hierumb ansuchen.

Vnd findt hierumb Zu Visitatores verordnet, Vier, Namlich her Dechan Pharrherr Zu Altorff, Heinrich Heill her Martj N. frümesser, Hauptman brosh Büntiner vnd Hauptman Sebastian Tanner, wellich sich alwegen. Zwen vnd Zwen, alwuchen ein tag Ze visitieren abtheillen, vnd also vmb gan solle welchen dan etwas beschwerlichß begegnet, für die andern beidt bringen, die dan mit ein anderen darine Zehandlen, vnd gebürlichß insuchen Zethundt sollen gvalt haben. Es sollen ouch alle vier visitores all fronfasten, sich an einem glegnen tag Zusamen fügen, damit der schul gerechtigkeit in übung u. gehorsam gebracht werdt, vnd mit ein anderen, waß des Ortts Zu uerhandlen vnd Ordnung Ze geben vonnötten sin würt, verhandlen sollen.

Dat. ut supra.

II. Ordnung von 1635. ¹⁾

Schulmeister.

Der Schulmeister mit seinem Gesang
er soll answarthen von Anfang.
In Ämtern Zeit, wie es halt ein
der Kirchen Brauch und Ordnung seyn
die Schüler in Zucht und guter Lehr
soll allzeit seyn ihr Oberherr
in seinem Beruf, in allem geflißen
wo Mangel ist, gewaltig drauf gschmißen
reich und armen Niemandß schonen
Gott wird ihn darum im Himmel belohnen
wann es ihre Eltern nicht wollen leiden

¹⁾ Kirchenbuch, den 15. Nov. 1635 vollendet, jedoch sind noch Verordnungen von späterer Zeit darin. Ein Exemplar hat die Kirche, eines, d. h. einen Teil, Hr. Pfr. A. Denier in Attinghausen. Diese Angaben sind letzterm entnommen.

soß er sie auß der Schul thun treiben
und sie thun weisen wieder heim
ja die nicht wollen gehorsam sein.

Die 4 armen Schüler.

Vier arme Schüler, wie vor ermeldt
vom Schulmeister werden sie bestellt
damit im Chor im helfen singen
und andere Schuldienst vollbringen
dabon haben sie ihre Stipenden
auch Muß und Brod im Spithal nehmen
dazu noch ander Sach und Gaben
die sich thun täglich zutragen.
Welche mit Fleiß gedienet hand
oft befördert werden zum Priesterstand
doch solltents an St. Niklausen Tag
Schulnarren seyn, wie's G'satz vermag.

Der lateinisch Schulmeister.

Wird von der Obrigkeit der Angehenden Jugend zu lehren bestellt, und angenommen, wie auch geurlaubet, dabon hat er Behausung und Garten und Gl. 100 baar Geld von gemeinem Landt, namlich zu Fronfasten umb von Seckelmstr.: Gl. 25. Von den Schulern hat er besonders Fronfastengeld, wie auch Winterszeit etwas Holz und Kerzen, so man im Umgang zu Schul treit, oder ein genambtes Geld dafür laut verordneten Schulherrn, die ein auffsehen der Schulordnung und Lehr sollent halten.

Item er ist Gnoß des Landrechts, wie ein Einkaufter Landmann samt den Kindern, so in solchem Dienst Ehlichen erbohren, von der Kirchen hat sein tägliche Belohnung, von den Gestiften Jahrzeiten, laut Jahrzeit Buchs. Von übrigen Hausjahrzeiten, Gräbten, Siebenden u. 30gist hat er kein gesezt Belohnung, dann was man ihme von einimal zum andern für sein Uswarten mittheilt je mehr je lieber. An Bruderschaften, Jahrzeiten, u. Stuben Gesellschaften halt man ihn gewöhnlich, wie ein Priester, — Item an Hochzeiten hat er sein Mahlzeit, sonst soll er sambt seinen Schulern die Kirchen mit dem Gesang versprechen. — Item bey allen Embtern, Vespern, Mettenen, saluenen u. Kreuzgängen sich bey Zeiten fleißig finden lassen, u. uswarthen, wie auch seine übergebene Schuler, in Zucht guter Lehr, u. Furcht Gottes ziehen, und halten, von St. Jakobs Bruderschaft hat er das Frühmeß freytag Abent zu singen, ist sein Lohn ꝑ. 6. —

Anno 1639 Sonntag den 13. October als man den lateinischen Schulmeister us Wallis angenommen, Hand gemeine Kilchgenossen für gut und

rathsam angesehen, daß fürhin kein Priester noch nebet Schulen sollen geduldet werden, für angehende Jugend dan zu der ordelichen gemeinen Schul damit die Jugend in gleicher Lehr und Disciplin tenent gehalten werden.

Der Armen Chorschul ernamset der Pfarrherr und der Schulherr.

Deren Ordinari vier sollen seyn, die seynd verbunden in allen Kirchen Emtern, Vesper, Mettin, Salve, Prozessionen und Kreuzgängen beizuwohnen, und bey dem Buch im Chor helfen das G'sang versehen, und in der Schul bey den kleinen Schülern das Provisor Amt versehen, sie sollent auch dem Pfarrherrn und Schulmstr. in gebührenden Sachen gehorsammen, die Sie G'walt handt anzunämen wie auch, so sie sich nit wohl haltend, zu beurlauben, zu solchem Dienst soll man voraus und ab bequemme Landkinder darzu annehmen.

Hergegen haben sie den Partum Freitag und Samstag vor den Häusern umä zu singen, wie auch auf hl. 3 Königen Tag und Fest mit dem Sternen umä zu singen, und das gute Jahr einziehen. Item laut Armenleuthen freytag Brod Kodel jede fronfasten Gl. 1. — Und an besonderbaren Gräbten wird ihnen zu Zeiten ein genantes, duochshalber ist es kein Pflicht, wann sie aber das hl. Sakrament mit dem Fahnen begleithend, haben dieselbigen beydt von jeder Person ꝑ. 5. —. ¹⁾

Item, so Sie gar arm und mangelhaft und es ihnen geliebt, mögend sie des gleichen, das Muos im Spital reichen, und soll man ihnen auch ihr gebührendes Spengbrod geben und enttheilen. Item, an den besonderbaren Bruder, Und G'jesschaften, Jahrzeiten und Hochzeiten werdent sie mit Speisung, oder ein genannt Geld dafür besoldet, vill oder wenig, nach jedezzen Vermögen, je mehr je lieber.

Und leztlichen, so sie sich besleißend besonderbaren Kindern obliegend zu lehren, haben sie Wochen Wähler und werdent mehrtheil gefürderet, wann sie fein ein züchtigen einzognen Wandel führen, geflißen in dem Studiren, dienstig gottsfürchtig und fromm aufrecht zum Priesterlichen Standt gefürdert, wie dann der Taglich Augenschein mit sich bringt, und dessen Zeugniß gibt.

III. Hochoberkeitliche Verordnung. 1805. ¹⁾

1. Es soll von Anfang Wintermonaths bis Ende Aprills täglich (Sonn- und Größere Feyrtage, wie auch der Donnerstag ausgenommen) die übrige Zeit wöchentlich wenigstens zweymal Schul gehalten und dazu vorzüglich jene Feyertage benutzt werden, an denen die Arbeit erlaubt ist.

¹⁾ Fehlt bei Sch.

¹⁾ Die 1. Schulordnung von 1579 s. Geschichtsfreund XXXIII. ganz abgedruckt; aber aus Sch.'s Quelle. — Diese hier steht im Schulprotokoll.

2. Die Aeltern sollen ihre Schulfähigen Kinder in die Schul schicken, und die DorfGericht sollen über diese Befolgung wachbar sein. Auch die hh. Pfarrer sind ersucht die Kinder nicht zur Kommunion zu lassen, bevor Sie die Schule fleißig besuchen und wenigstens Gedrucktes lesen können.
3. Wünscht die w. w. Oberigkeit, daß jede Dorfschaft ein bequemes Schulhaus sich verschaffe, und das der Fleiß der Kinder mit Befehlen, Ehrenzeichen und Premien belohnt werde.
4. Es soll das Gedruckte vor dem Geschriebenen gelehrt werden.
5. Die w. w. Oberigkeit wünscht, daß In jeder Gemeinde alle Kinder unentgeltlich die Schule besuchen können; unterdessen befiht Sie solche Anstalten zu treffen daß wenigstens die Arme Kinder unentgeltlich gelehrt werden.
6. Die Dorfgerichte jener Gemeinde, wo die Schule nicht für Alle unentgeltlich eingerichtet ist, sollen die Entrichtung des Schulgeldes monatlich nach befunden Eintreiben.
7. Es soll auch jeder Pfarrer mit einem vom respektiven Dorfgericht zu ernennenden Subjekt über eine Dorfschule wachen, und die diesfalls nöthige, oder nützliche Vorstellungen der C. S. C. ¹⁾ eingeben.
8. Es ist denen Aeltern untersagt, dem Schullehrer, das Schulwesen betreffend einzureden; Insofern Er nach Verordnung der C. S. C. handelt.

Pflichten und Eigenschaften der Schullehrer.

1. Vor allen Dingen soll der Schullehrer ein rechtschaffener, Gottesfürchtiger Mann seyn; der den Kindern aller Orten mit dem Beispiel der Zucht, Ehrbarkeit, Gottesfurcht und guten Manieren vorangeht und dem es angelegen ist, daß die Kinder viel gutes lernen, zu wahren Christen, wohlgefiteten Menschen und nützlichen Bürgern gebildet werden.
2. Er solle daher sowohl selbst, als an den seinigen, alles, was den Kindern anstößig seyn möchte, in Reden, und Handlungen verhüten, und sich des Schimpfens und Fluchens und aller Grobheiten enthalten, auch in seinem Hause Reinlichkeit und gute Ordnung beobachten.
3. Er soll wohl, und Regelmäßig schreiben, und lesen, auch Brief aufsetzen, und ziemlich wohl was die Fälle im gemeinen Leben erheischen, rechnen können, sich auch hierüber, wo es die S. C. verlangt, der Prüfung unterwerfen.
4. Er solle die Kinder nicht nur in der Schule zur Ordnung halten, sondern auch besorgt seyn, daß sie zu Hause, in der Kirche, und auf Gassen, und Strassen artig, gehorsam, und eingezogen, Auch gegen jederman höflich und dienstfertig sind.

¹⁾ heißt Central-Schul-Commission.

5. Er soll auch nicht ein Kind besonders verachten oder hintansetzen, noch ein anderes aus natürlicher Vorliebe den andern vorziehen und Nachsicht gegen dessen Fehler haben, sondern gegen alle Kinder Gerecht und Gütig seyn.
6. Die fehlerhaften Kinder soll er mit Bescheidenheit, und liebendem Ernst, nicht mit Schmähworten, oder im Zorne bestrafen. Er soll sich auch niehmals solcher Schläge bedienen, die den zarten Kindern nachtheilig sein könnten; Überhaupt darf er nur bei solchen Kindern, die kein Ehrgefühl haben, streiche gebrauchen, und zwar nur dann, wo und soviel es die Noth erfordert. Größere und unverbesserliche Fehler soll er dem Pfarrer und Schulinspector anzeigen.
7. Soll er monatlich, oder nach Gutbefinden des Pfarrers, dem Pfarrer eine Tabelle, in welcher der tägliche Schulbesuch, Fleiß und Betragen der Schulkinder ordentlich aufgezeichnet ist, eingeben, Auch besonders schöne Thaten der Kinder bemerken. — Es wird Ihm auch der Pfarrer eine genaue Liste der schulfähigen Kinder einhändigen.
8. Noch eine Bemerkung: der Lehrer solle nicht meinen, die Kinder seyen erwachsene Leute, sondern es seyen unmündige Kinder die man mit Gedult, Liebe und Freundlichkeit behandeln muß. Wer nicht ziemlich wohl sich selbst besiegen kann, wird niemahls für Kinder ein guter Lehrer seyn; so wird besonders in Bestrafung derselben leicht auffer die Schranken treten — diesfalls ein Paar Lehre:
 - a. Den Kindern solle man zuweil wenig bedeutende Fehler, übersehen, damit nicht durch zu vieles Straffen der Nutzen der Züchtigung ganz zerfließe. —
 - b. Man soll niemahls in der Hitze der Eifers straffen, weil die Straffe leicht unbesonnen sein könnte; auch nicht da das Herz des Strafbaren in Gährung ist, denn da würde der Strafbare zur nützlichen Bußannahme unfähig seyn.
 - c. Die Strafe soll nicht härter sein als das Verbrechen, und der Verbrecher verdient, auch nicht größer als die zu bezweckende Besserung erfordert, damit die Liebe nicht verletzt werde.
 - d. Nicht Zorn, oder Trübsinn, sondern die weise Liebe soll den Straffenden leiten; denn so wird dauerhaft Besserung erzwecket.

Lehr-Art und Lehrfächer.

(Randbemerkung: Ist auf die Tabelle zu schreiben.)

1. Damit der Unterricht zweckmäßiger gegeben werden können, sollen die Kinder in 3 Hauptklassen eingeteilt werden.

Zur **ersten** Klasse gehören die Kinder, welche das ABC lernen. Sie bleiben in dieser Kl.; bis sie das ABC wie es auf dem Normal

ABC Blatt ist, wohl wissen und jeden einzigen Buchstaben wohl kennen und von jedem andern ihm ähnlichen unterscheiden können.

Zur **zweiten** gehören jene, welche buchstabieren, Sie bleiben in dieser, bis sie alle nicht und ein- und mehrsilbigen Wörter, sondern das ganze Normalbüchlein geläufig und regelmäßig buchstabieren auch die ein- und mehrsilbigen Wörter zulesen wissen. Wie auch sollen sie die das Schreiben und das kleine Einmaleins zu lernen angefangen haben.

Die Kinder der **dritten** Klasse üben sich im auswendig buchstabieren und im lesen:

1. des Normalbüchleins,
2. des hl. Katechismus von Konstanz und des Katech. von St. Urban, welche sie verstehe und auswendig lernen sollen,
3. des Lesebuchs von St. Urban,
4. Auch 2 mahl in der Woche sollen sie sich in Lesung des Geschriebenen üben, wobei aber zu sorgen, daß Ihnen nicht fehlerhafte Schriften in die Hände gegeben, oder wenigstens die Fehler vom Lehrer angemerkt werden. — Beim Lesen sollen alle Kinder der nemlichen Klasse gleich Bücher vor sich haben und alle auf dasjenige, was von einem gelesen wird fleißig aufmerken.
5. Sie sollen auch in Rechnungen, die fürs gemeine Leben nützlich oder notwendig sind, und in leichten Aufsätzen geübt werden.
6. (Am Rand: dies wird nicht auf die Tabelle geschrieben.) Übrigens haben in dem Unterrichte die Schullehrer nach jenen Regeln sich zu richten, die in dem vorgeschriebenen Lehrbüchlein enthalten sind, damit aber den Kindern das um so leichter und verständlicher, hiemit um so nützlicher werden, so müssen auch die Kinder auf die erklärten Regeln und auf den Inhalt des gelesenen aufmerksam gemacht und durch schickliche Fragen geprüft werden.

Besonders haben die Schullehrer zu sorgen, daß die Kinder im Lesen die Worte recht aussprechen, und regelmässig mit der Stimme ablesen lehren.

Für die Kinder.

1. Wo es bisher üblich war alle Tag 2 mal Schul zu halten, soll diese Ordnung fortgesetzt werden, an den übrigen Ortschaften aber solle wenigstens 3 Stunde ununterbrochen Schule seyn.
2. Wo es die Ortsumstände erlauben, solle die Schule gleich auf hl. Messe (welcher die Kinder soviel möglich mit einander in Ihren bestimmten Stühlen beiwohnen und von dannen paarweise in die Schule ziehen müssen) gehalten werden. Wo aber dieses nicht füglich geschehen kann,

wird es den den Pfarrherrn und Schulinspektoren jedes Orts überlassen, die den Umständen angemessenste Zeit zu bestimmen.

3. (Am Rand: dieser und die übrigen Punkten werden auf die Tabell geschrieben.) Alle Schulkinder müssen fleißig und genau zur bestimmten Zeit in der Schule erscheinen. Wer spät kommt oder gar ausbleibt muß die Ursach dem Lehrer anzeigen, welche dieser aufzeichnen wird um hierüber die nähere Bewandnis bey den Eltern einziehen und die erforderlichen Maßregeln nehmen zu können.
4. Jedes Kind muß gewaschen und gekämmt, sauber und ehrbar angekleidet erscheinen und alles, was es in der Schule nöthig hatt, mitbringen.
5. Die Schule wird alzeit mit einem kurzen, und andächtigen Gebeth angefangen, und beschloffen. Wer zu spät kommt, soll dies Gebeth im Stillen andächtig verrichten.
6. Dies Gebeth soll sehr langsam, und mit lauter deutlicher Stimme jedesmall von demjenige Kinde vorgebethe werden, das am vorhergehenden Tage das fleißigste und artigste gewesen ist. —
7. In der Schule muß alles still, und ruhig seyn. Wer schwätzt und andere stöhrt muß aus der Bank heraus und an einen besondern Orte stehen.
8. Nie soll mehr als ein Kind hinausgehen und dieses soll unverzüglich zum Lehrnen zurückkommen.
9. Zum Essen ist während der Schule keine Zeit.
10. Keines darf das andere falschlich oder boshafter Weise verklagen oder verschwärzen. Wer es thut, soll die Straf des Fehlers tragen, den es andern gedichtet hat. Doch muß jedes dem Lehrer anzeigen, was es in der Schule, auf dem Schulwege ungebührliches siecht, oder hört, nicht aus Feindseligkeit oder Schadenfreude, sondern um das fehlende Kind zu bessern.
11. Dem Schullehrer muß jedes Kind willigen Gehorsam und die schuldige Ehrerbietung erzeigen, auch denselben die Wahrheit sagen, und sich vor jeder Lüge hüten.
12. Nicht nur in, sondern auch auffer der Schule sollen sich die Kinder sittsam und eingezogen aufführen. Sie sollen auf dem Schulweg und Kirchweg, auf Gassen und Strassen nicht lärmen und noch viel weniger rauffen und schlagen, am Allerwenigsten aber andere Leute beschimpfen, ausspielen, beschädigen oder auf eine andere Art beleidigen, sondern gegen alle sich als wohlgesittete Kinder und besonders gegen Alte ehrerbietig, gegen Arme mitleidig, gegen Fremde höflich und dienstfertig erzeigen.

Bei Haus den Eltern Hilf, und Gehorsam, den Geschwistern Liebe, und Vertraulichkeit erweisen, den Diensthöthen und Hausgenossen mit Bescheidenheit und Achtung begegnen.

Bei den Gottesdiensten sich an Sonn- und Feiertagen zu rechter Zeit sich in der Schule Hause versammeln, von dannen Paar, und Paar zur Kirche und da jedes an seinen angewiesenen Ort gehen, den Predigten, und Christenlehre aufmerksam, und der hl. Messe und übrigen hl. Verrichtungen andächtig beiwohnen.

In der Schule soll jedes Kind an dem Ort sitzen, den es sich durch seinen Fleiß und Betragen erworben, und Ihm der Lehrer angewiesen hat; wer aber zu spät kommt, sitzt unten an.

O. A. M. D. G.

(Fortsetzung folgt.)

Einiges über die Fortbildung der Lehrer.

(Von J. A. D., Lehrer in Fr.)

II.

Schauen wir uns nach den Fortbildungsmitteln um. Deren sind viele vorhanden, ich begnüge mich aber mit der Aufführung und kurzen Auseinandersetzung der wichtigsten.

1. **Vorbereitung auf den Unterricht.** Im ersten Augenblick würde man glauben, daß die Vorbereitung auf jede Lektion lediglich der Schule ihren Nutzen bringen würde. Sie bringt aber sowohl dem Lehrer als der Schule einen großen Vorteil und ist als Fortbildungsmittel sehr zu betonen; denn die Vorbereitung zwingt den Lehrer, immer weiter in den Unterrichtsstoff einzudringen. Schon Comenius sagt: „Wer andere belehrt, bildet sich selbst, und zwar nicht allein, weil er durch Wiederholung die aufgenommenen Begriffe in sich befestigt, sondern weil er Gelegenheit findet, tiefer in die Sache einzudringen.“ Um aber den richtigen Nutzen davon zu ziehen, sollten die Vorbereitungen schriftlich ausgeführt werden, denn die Thätigkeit mit der Feder bildet mehr, da sie ein ernsteres Nachdenken und ein genaueres Aufmerken auf Form und Inhalt erfordert. Sie gibt der Darstellung die möglichste Klarheit, welche auf den mündlichen Ausdruck Einfluß ausübt, und solche Vorbereitungen sind es gerade, welche Rückblick, Übersicht und Vergleichung am leichtesten und und fruchtbarsten machen.

Hauptsächlich für die Sprache sind die schriftlichen Vorbereitungen von größtem Nutzen. Dabei wird der Stil gebildet und der sprachliche Ausdruck gewandter. Keller sagt darüber: „Kein Lehrer, der es mit sich selbst und seiner Schule gut meint, sollte einen Tag ohne Linie, d. h. ohne irgend eine Selbstübung im schriftlichen Gedankenausdrucke hingehen lassen und sollte sie nur eine Vorbereitung für den Unterricht sein. Für den günstigen Erfolg seines sprachlichen Unterrichtes wäre mir dann weniger bange.“